

Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	187/2011	Datum:	28.11.2011
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5		Ausschuss für Bauwesen	
6	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	06.12.2011
7	X	Hauptausschuss	12.12.2011
8	X	Stadtvertretung	15.12.2011

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Leyk	S.WS gez. Meier	S.WS gez. Spickermann
Bürgermeisterin	Geschäftsführer	Bearbeiter/in

1. TOP:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentimental
hier: 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung ab 01.01.2012

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

1. Kalkulation des Gebührensatzes:

Zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungsaufgaben betreibt die Stadt Schwentimental die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung als selbstständige öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden Niederschlagswasserbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Da es sich um eine kostendeckende Einrichtung handelt, müssen die Benutzungsgebühren gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Der aktuelle Gebührensatz beträgt 0,33 Euro / m².

Die Gebührenbemessung ist nach den Vorgaben des KAG in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die Gebühren wurden von einem beauftragten Wirtschaftsberatungsunternehmen (WIBERA Wirtschaftsberatung AG) neu kalkuliert. Gemäß der neuen Kalkulation wurde im Niederschlagswasserbereich in den letzten Jahren eine Überdeckung erzielt, die der Gebührenausrücklage zugeführt werden konnte. Die entstandene Überdeckung der letzten Abrechnungsperioden ist nach den Grundsätzen des KAG auf die zukünftigen drei Abrechnungsperioden zu übertragen und entsprechend auszugleichen. Die Kalkulation der WIBERA hat ergeben, dass die Gebühr um 0,01 Euro auf 0,32 Euro / m² abgesenkt werden muss.

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2012 bis 2014, aus der sich der Gebührensatz ermittelt, kann in der Verwaltung und am Sitzungstag auch während der Sitzung eingesehen werden.

2. Erhebungszeitraum, Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit

Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren sind gemäß den Satzungsregelungen derzeit in unterschiedlichen Verfahren zu veranlagern und abzurechnen. Da die Niederschlagswassergebühren für den Ortsteil Klausdorf bis Ende 2010 zusammen mit der Grundsteuer veranlagt wurden, hat sich die Satzung bei den Fälligkeiten an den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer orientiert. Die Abrechnung und Veranlagung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wird seit Anfang des Jahres gemeinsam für das gesamte Stadtgebiet durchgeführt. Diese Gegebenheit macht es erforderlich, die Satzungsregelungen anzupassen. Konkret sollen die Ausführungen der Schmutzwassergebührensatzung über Erhebungszeitraum, Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit auf für die Niederschlagswassergebührensatzung übertragen werden.

3. Lösungsvorschlag:

Die Kalkulation zeigt, dass in den vergangenen Jahren Rücklagen gebildet werden konnten. Diese Rückstellungen sind zwingend an die Gebührenpflichtigen zurückzugeben. Es wird daher vorgeschlagen, die Niederschlagswassergebühren um 0,01 Euro zu senken und den neuen Gebührensatz 0,32 Euro / m² zu beschließen.

Die Abrechnung der Benutzungsgebühren kann durch die Satzungsänderung vereinheitlicht werden und schafft so für die Gebührenpflichtigen eine bessere Transparenz.

Es wird daher vorgeschlagen, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentimental zu beschließen.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

5. Beschlussempfehlung:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentimental wird beschlossen.

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale
Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental
(Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 789) sowie
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 499)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende 1.
Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale
Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Niederschlagswasser-
gebührensatzung) vom 11. Dezember 2009 erlassen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,32 Euro je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

I. § 7 erhält folgende Bezeichnung:

Erhebungszeitraum, Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit

II. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Der Bescheid kann auch mit der Verbrauchsabrechnung für Frisch- und Schmutzwasser und Energielieferungen verbunden werden.

III. Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

- (4) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebührenschuld für das laufende Jahr.
- (5) Die Abrechnung entstandener Gebührenansprüche erfolgt jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Gebührennachzahlungen sind eine Woche nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Schwentinental,

Susanne Leyk
Bürgermeisterin